

Zur Abt-Wahl nach Benedikts Regel

Die „Zweitobern“ als „sanior pars“?

Von Herbert Grundmann

P. Kassius Hallinger OSB, der seit seinem Werk über Gorze-Kluny (1950/51) zu einer Autorität der benediktinischen Ordensgeschichte geworden ist und nun die Edition des *Corpus consuetudinum monasticarum* leitet, glaubte in einer Untersuchung über „Das Wahlrecht der Benediktusregula“ (ZKG 76, 1965, 233–245) meinen Versuch, das 64. Kapitel der *Regula s. Benedicti* „De ordinando abbate“ anders als bisher zu interpretieren,¹ aus seiner reichen Sachkenntnis ergänzen und weiterführen, dadurch aber auch im Kernpunkt berichtigen zu können. Er meint (S. 242), daß ein von mir skizzierter „ungemein fruchtbarer Gedankengang, . . . zu Ende gedacht, in die Nähe der eigentlichen Antwort führt“. Mir müßte das gewiß erwünscht sein; nur kann ich meine Zweifel nicht verschweigen, ob damit nun wirklich eine bessere, überzeugende Lösung des alten Rätsels gefunden oder angebahnt ist, wie Benedikts Sätze über die Abt-Wahl gemeint und zu verstehen sind. Ich hatte gehofft, ihre bisherige Fehldeutung entkräften zu können, und glaube nun einem neuen Mißverständnis dieser *ratio in abbatis ordinatione* vorbeugen zu müssen. Ihre „crux“, wie man schon öfters gesagt hat, liegt bekanntlich darin, daß zum Abt derjenige bestellt werden soll, *quem sive omnis concors congregatio secundum timorem Dei sive etiam pars quamvis parva congregationis saniore consilio elegerit*, und daß überdies noch der Sonderfall bedacht wird, eine ganze Mönchsgemeinschaft könnte einmal so verderbt sein – *quod quidem absit!* – daß sie einmütig einen ihr gleichgesinnten Abt *vitiis suis consentientem* wählt: dann soll auch diese einmütige Wahl nicht gültig sein; sondern wenn der Bischof, zu dessen Diözese das Kloster gehört, oder *abbates aut christiani vicini* davon Kenntnis erhalten, *prohibeant pravorum praevalere consensum, sed domui Dei dignum constituent dispensatorem*. Wer aber bei nicht einmütiger Wahl darüber zu befinden hat, welcher Teil der Mönche, sei er noch so klein, *saniore consilio* gewählt hat, und wer schlimmstenfalls sogar eine einmütige Wahl als *consensus pravorum* verwerfen und dem Kloster einen anderen, also auswärtigen Abt geben darf und soll, – der zuständige Bischof oder auch benachbarte

¹ *Pars quamvis parva*. Zur Abtwahl nach Benedikts Regel. Festschrift für P. E. Schramm, 1964, S. 237–251.

Äbte und andere Christen, die davon erfahren, – das ist nicht eindeutig gesagt, daher fraglich und strittig geworden.

Am meisten Zustimmung fand neuerdings P. Suso Brechter (St. Ottilien, jetzt dort Erzabt) mit einer Untersuchung über „Die Bestellung des Abtes nach der Regel des hl. Benedikt“,² die zu dem Ergebnis kam, Benedikt könne diese Wahl des Abtes durch die Mönche nur als Auslese und Präsentation gemeint haben, über die dann eine kirchliche Autorität zu entscheiden habe, der zuständige Bischof „und eine Anzahl Äbte“, unter Umständen gegen den Vorschlag einer großen Mehrheit der Mönche oder sogar ihrer Gesamtheit. Seitdem sprach man – auch P. Hallinger – von „bischöflicher Wahlprüfung“, sogar „Wahlleitung“, die Benedikt stillschweigend als damals bereits allgemein anerkannten Rechtsbrauch vorausgesetzt habe; nur in dem anomalen Extremfall einer einmütig schlechten Wahl glaubte er den „zuständigen“ Bischof eigens erwähnen zu müssen (sonst nirgends in seiner Regel!), nennt dann allerdings neben ihm auch benachbarte Äbte und andere Christen, „letztere natürlich ohne Vollzugsgewalt“, bemerkte Brechter (S. 51). Unter Berufung auf ihn formulierte Hallinger 1957: „Benedikt steht auf dem Boden der Mehrheitswahl sowie der bischöflichen Wahlprüfung“, er kennt „die bischöfliche Wahlleitung“.³ Andere sind ihm darin gefolgt.

Das schien mir nun mit dem Wortlaut der Regel nicht im Einklang zu stehen. Weder von Mehrheitswahl noch von bischöflicher Wahlprüfung oder gar -leitung ist darin die Rede. Hallinger meint zwar (ZKG 76 S. 237): „Das Schweigen des Gesetzgebers muß nicht unbedingt als Ablehnung einer Sache verstanden werden“, wie z. B. Benedikt in seiner Regel auch nicht von der Messe spreche, die er doch gewiß nicht „beseitigen“ oder „von den Seinen habe fernhalten wollen“. Für die Wahl der Äbte habe überdies im 6. Jahrhundert bereits eine „bis ins Einzelne ausgebildete Rechtspraxis“ bestanden, „die keiner Erwähnung mehr bedurfte. . . . Wenn Benedikt über diese bekannten Dinge sich ausschwie, muß er keinen Grund empfunden haben, hier einzugreifen, bzw. die nochmalige Erwähnung höchst bekannter Dinge muß er als überflüssig erachtet haben – ganz abgesehen davon, daß er sich gegebenenfalls als nicht kompetent angesehen haben könnte, in die geltende Praxis ändernd einzugreifen“. Gerade dies aber scheint mir eine höchst bedenkliche, widerlegbare Verwendung des *argumentum e silentio*, während ich meinerseits keineswegs behauptet hatte, daß Benedikt „jede juristisch-autoritative Wahlregelung lediglich durch sein Schweigen ausgeschaltet“ habe (so Hallinger ebd.). Vielmehr finde ich eben diese Annahme einer damals allgemein geltenden und auch Benedikt bekannten Rechtspraxis regelmäßiger Leitung oder Prüfung und Entscheidung von Abt-Wahlen durch den zuständigen Bischof oder irgend eine autoritäre Instanz völlig unvereinbar mit

² P. Suso Brechter, Die Bestellung des Abtes nach der Regel des hl. Benedikt: Studien u. Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige 58, 1940, S. 44–58.

³ P. Kassius Hallinger, Papst Gregor der Große und der hl. Benedikt: Studia Anselmiana 42: Commentationes in regulam s. Benedicti cura B. Steidle, 1957, S. 231–319; Zitate S. 310 und 313.

Benedikts eigenen Worten über eine einmütig schlechte Abt-Wahl: *si . . . vitia ipsa aliquatenus (!) in notitia episcopi, ad cuius diocesim pertinet locus ipse, vel ad abbates aut Christianos vicinos claruerint, prohibeant pravorum praevalere consensum, sed domui Dei dignum constituent dispensatorem.* Das ließ sich doch nur so sagen, wenn und weil eben nicht von vornherein feststand und allgemein bekannt war, daß der Bischof eo ipso von Rechts wegen jede Abt-Wahl zu leiten, zu prüfen, zu entscheiden hatte oder wenigstens über ihr Ergebnis in jedem Falle Bescheid erhielt und bei zwiespältiger Wahl der Mönche – wobei er garnicht erwähnt wird! – zur Entscheidung darüber berechtigt war, wer *sanioere consilio* gewählt hatte und gewählt wurde. Nicht das Schweigen, sondern die Worte Benedikts schließen es aus, daß er diese „Rechtspraxis“ als bekannt vorausgesetzt und stillschweigend akzeptiert hätte. Überdies sagt er: wenn im äußersten Notfall der Bischof oder benachbarte Äbte oder Christen eingreifen, dann sollen sie wissen, *pro hoc se recepturos mercedem bonam, si illud caste et zelo Dei faciant, sicut e diverso peccatum, si neglegant.* So hätte er nicht von bereits feststehenden Amtspflichten, Rechten und Kompetenzen dafür zuständiger Instanzen sprechen können; er appelliert vielmehr an die christliche Mitverantwortung des Bischofs, der benachbarten Äbte und Christen, die davon erfahren, keinesfalls die Wahl eines schlechten Abtes durch schlechte Mönche zu dulden, selbst wenn sie einmütig wäre.

Eine eindeutige Rechtsnorm zur Entscheidung von Abt-Wahlen konnte und kann ich in diesem Regeltexat überhaupt nicht finden. Verständlich scheint er mir nur, wenn Benedikt die Gültigkeit einer Abt-Wahl gerade nicht vom Willen der Wähler – aller, vieler oder weniger – und auch nicht von der Entscheidung einer bestimmten „kirchlichen Autorität“ als dafür zuständiger Instanz abhängig machen wollte, sondern allein vom Willen Gottes, der eigentlich von der ganzen Mönchsgemeinschaft einmütig *secundum timorem Dei* vollstreckt werden mußte, unter Umständen aber auch durch eine *pars quamvis parva* der Mönche erkannt und zur Geltung gebracht werden kann oder notfalls bei deren völliger Verderbnis auch durch *Christiani vicini* ebenso wie durch den Bischof oder benachbarte Äbte. Wie und durch wen das zu geschehen hat oder geschehen kann, das wird von Benedikt nicht juristisch präzisiert für alle Fälle im voraus geregelt. Doch vertraut er offenbar in gläubiger Zuversicht darauf, daß es irgendwie nach Gottes Willen geschehen wird, und er stellt dafür verschiedene Möglichkeiten nebeneinander, – nur im Notfall auch eine Entscheidung durch den Bischof gegen alle Mönche, wenn er deren Verderbnis erfährt; aber dazu sind dann auch andere Äbte und Christen gleicherweise „um Gotteslohn“ verpflichtet; auch sie sündigen, wenn sie es unterlassen. Dagegen erwähnt Benedikt offenbar mit Bedacht nicht die ganz andersartige, eindeutig klare Nachfolge-Regelung der ihm aller Wahrscheinlichkeit nach bekannten Magister-Regel, die den Abt selbst noch zu Lebzeiten seinen Nachfolger unter seinen Mönchen ohne deren Mitwirkung auswählen läßt oder, falls er das vor seinem Tod unterließ, diese Aufgabe einem anderen, vom Bischof zu bestimmenden Abt überträgt. So

sollte es also in Klöstern nach Benedikts Regel nicht zugehen;⁴ wie aber dort der rechte Abt zu wählen ist, dafür gibt er keine immer gleichermaßen anwendbare Norm, sondern läßt verschiedene Möglichkeiten offen, um Gottes Willen und Wahl durch alle oder wenigstens einige Mönche oder schlimmstenfalls auch gegen sie durch andere wirksam werden zu lassen.

Hallinger nennt das eine „spiritualistische“ Auffassung, die er zwar nicht strikt ausschließen will, aber nicht für ausreichend hält, um Benedikts Abtwahl-Kapitel zu begreifen. Mehrfach betont er: „Die Menschen des 6. Jahrhunderts haben eben noch nicht die autoritäre von der spirituellen Sphäre getrennt“ (S. 239), sie pflegten „zwischen der juridischen und der spirituell-religiösen Sphäre keine Scheidewand zu errichten“ (S. 241), wie auch in Benedikts Regel „Spiritualität und rechtlich-autoritäre Verankerung sich keineswegs ausschließen“ (Anm. 35); und nach dieser Verankerung sucht er. Von „Mehrheitswahl“ mit bischöflicher Wahlprüfung und -entscheidung spricht er nun zwar nicht mehr;⁵ aber er glaubt eine andere Instanz entdeckt zu haben, die durch „Amtsauftrag“ als *sanior pars* „qualifiziert“ sei: die „Zweitobern“. Eine „Leistungsgruppe der Zweitobern legt amtlich und gültig Gottes Willen im Auftrag des Abtes den Mönchen vor“; ob sie „auch ins Wahlgeschäft eingriffen“, müsse „in den erzählenden Quellen zu erfahren sein“ (S. 242. Ein

⁴ Unbegreiflich ist mir Hallingers Behauptung (S. 239), „daß die Anordnung Benedikts keinesfalls in Gegensatz zur Wahlregelung des Magisters gestellt werden darf“, wie ich es getan habe. Selten weichen beide Regeln so stark, zweifellos mit bewußter Absicht voneinander ab wie bei der Regelung der Abt-Nachfolge. Die Magister-Regel läßt ja den Nachfolger des Abtes gerade nicht durch die Mönche wählen wie Benedikt, sondern allein durch den Abt selbst als einzigen Vollstrecker des Willens Gottes; und wenn er dazu vor seinem Tod nicht mehr kommt, soll der Bischof und sein Klerus einen anderen frommen Abt dreißig Tage lang in dieses Kloster schicken, damit er aus dessen Mönchen den neuen Abt „wählt“ – nicht etwa der Bischof selbst (das hat Hallinger S. 240 mißverstanden). Auch von „zustimmender Bestätigung“ oder „nachfolgender Zustimmung seitens der Mönchsgemeinde“, die „durch ihr zustimmendes Homagium das Wahlgeschäft abschließt“, wie Hallinger (ebd.) meint, ist in der Magister-Regel nicht die Rede. Daß sie durch den Bischof jene „Wahl“ nur „liturgisch sanktionieren“ läßt, sagt nicht nur Dom A. *De Vogüé*, *La Communauté et l'Abbé de Saint Benoît*, 1961, S. 360, auf den ich mich berief, sondern auch P. Basilius Steidle (s. u. Anm. 8) S. 194, der überhaupt das Gemeinsame und den Unterschied zwischen Magister- und Benedikt-Regel in der Nachfolge-Regelung überzeugend klärt, während Hallinger beides vermischt mit der Bemerkung (S. 239), daß auch in der Magister-Regel „sich autoritäre Kleinregelung und spirituelles Anliegen zutiefst wechselseitig durchdringen“, und mit der seltsamen Behauptung (S. 241): „Nur in einem einzigen Punkt, in der Festlegung des Minderheitswahlrechtes (!), scheint Benedikt die vom Magister bezeugte Zeitpraxis (!) ergänzt zu haben“.

⁵ Allerdings sagt er S. 244 noch immer allzu summarisch: „In die Wahl des Abtes hat nach dem Willen Benedikts auch der Bischof einzugreifen. Die Grenzen der bischöflichen Eingriffsmöglichkeiten können im Rahmen dieses Beitrags nicht untersucht werden“. Dazu bemerkt er jedoch (Anm. 43), daß Benedikt „keineswegs die Einsetzung des Abtes jenen Autoritäten [= Bischof bzw. Nachbaräbte] entziehen wollte“, wie schon S. Brechter ausgeführt habe, und zieht die Magister-Regel c. 93 „zum Verständnis der Ausführungen Benedikts“ heran, wobei sich zeige, „daß der Ortsbischof für die Einsetzung des Abtes im 6. Jh. als zuständig angesehen worden ist“; dazu s. die vorige Anm.

Satz über die Dekane im cap. 65 der Regel Benedikts soll beweisen, daß diese Zweitobern „immer dort die Amtsgewalt ausüben, wo der Abt nicht zum Zug kommt“; diesen Satz: *per decanos ordinetur, ut ante disposuimus, omnis utilitas monasterii* zitiert allerdings Hallinger (Anm. 37) ohne seinen Schluß: *prout abbas disposuerit*. Und für die „autoritäre Stellung“ der *seniores*, die er gleichfalls zur „Leistungsgruppe der Zweitobern“ rechnet, verweist er nur (ebd.) auf den Index zur Regelausgabe von R. Hanslik; doch finden sich dort nur Hinweise darauf, daß die älteren Mönche den Abt in den *minora agenda in monasterii utilitatibus* zu beraten, die jüngeren zu erziehen und wenn nötig zu vermahnen, zwischen ihnen zu schlafen und zu essen haben *propter disciplinam* und von ihnen zu ehren sind, – und sonst nichts von „autoritärer Stellung“. Im 64. Kapitel über die Abt-Wahl werden weder die *decani* noch die *seniores* erwähnt; daß sie zusammen als „Leistungsgruppe der Zweitobern“ bei mangelnder Einmütigkeit der Mönche „durch Amtsauftrag qualifiziert“ seien, *sanioere consilio* den Abt zu wählen (*pars quamvis parva!*), ist eine wahrhaft überraschende Entdeckung, die noch keinem mittelalterlichen oder neuzeitlichen Regel-Erklärer gelungen war.

Wie kann aber ein Benediktiner, der seine Regel so gut kennt wie P. Hallinger, überhaupt von „Zweitobern“ sprechen, da doch Benedikt im 65. Kapitel seiner Regel ausdrücklich erklärt und ausführlich begründet, daß *praepositi*, die nicht von ihm selbst bestellt würden, sondern wie in manchen anderen Klöstern von auswärts, – von demselben Priester (Bischof?)⁷ oder denselben Äbten, die auch den Abt ordinieren, – eine Gefahr für die Ordnung und Eintracht des Klosters wären, *aestimantes se secundos esse abbates!* Er wollte keine „Zweitäbte“, keine „Zweitobern“ in seinem Kloster; er hätte die Dekane und Senioren ganz gewiß nie so genannt. Er betont nachdrücklich, daß nicht etwa nur einer von ihnen zum Abt gewählt werden kann, sondern auch der jüngste und geringste unter den Mönchen, *etiam si ultimus fuerit in ordine congregationis* (c. 64); und weil Gott oft einem Jüngeren

⁶ Reg. s. Ben. c. 21 „De decanis monasterii“: *Si maior fuerit congregatio, elegatur de ipsis fratres boni testimonii et sanctae conversationis, et constituentur decani; qui sollicitudinem gerant super decanias suas* (nur über diese!) *in omnibus secundum mandata Dei et praecepta abbatis sui. Qui decani tales elegantur, in quibus securus abbas partiat onera sua; et non elegantur per ordinem, sed secundum vitae meritum et sapientiae doctrinam* (wie der Abt selbst). Sie können abgesetzt und durch andere ersetzt werden, *si ex eis aliqua forte quis inflatus superbia repertus fuerit repraehehsibilis*. „Zweitobern“?

⁷ Daß Benedikt hier in c. 65 *sacerdos* sagt, nicht *episcopus* (wie nur in c. 64), erklärt sich aus seiner Kenntnis der Magister-Regel, in deren c. 93 es über den vom alten oder von einem auswärtigen Abt selbst „gewählten“ Nachfolger heißt: *istum . . . et Deus elegit et abbas consensit et sacerdos ordinavit*. Dom David Knowles, *Great Historical Enterprises – Problems in Monastic History*, 1963, S. 183 Anm. 1 macht darauf aufmerksam, daß der Vergleich dieser beiden Kapitel „surely is proof that St. Benedict was familiar with RM (= Regula Magistri) and the customs there described“; auch er sieht hier „clear indications of opposing outlooks. It is true that S. Benedict, in what is almost the only clear expression of personal opinion in RB (= Regula Benedicti), gives utterance to his dislike of a second-in-command“ (S. 182, Sperrungen von mir).

offenbart, was das Beste sei, soll der Abt bei allen wichtigen Klosterfragen (*praecipua agenda in monasterio* im Unterschied zu den *minora agenda*, bei denen er sich nur von den *seniores* beraten läßt) alle Mönche zu Rate ziehen, stets aber allein entscheiden, was er für heilsam hält, denn er allein ist Christi Stellvertreter im Kloster. Wie sollten dann gerade bei der Abt-Wahl die „Zweitobern“ einen Vorzug als „qualifizierte“ Wähler haben, als ob nicht auch dabei Gott einem Jüngeren offenbaren könnte, *quod melius est*, so daß er *sanioere consilio* wählt als manche *seniores* und *decani*? Im gleichen Sinn, fast gleichzeitig mit mir, schrieb kürzlich der überaus regelkundige P. Basilius Steidle (Beuron-Rom) in einem Aufsatz über die Einsetzung des Abts im alten Mönchtum:⁸ „Wenn schon Gott bei den alltäglichen ‚wichtigen Angelegenheiten‘ oft einem Jüngeren offenbart, was besser ist‘, so wird er das um so mehr bei der entscheidend wichtigen Frage der Abtswahl tun“. Nur fehlt dann der Abt, der bei Verschiedenheit der Meinungen hätte entscheiden können, *quod melius est*. Man könnte sich deshalb wundern, warum nicht auch Benedikt ähnlich wie die ihm wohl bekannte Magister-Regel eine Wahl des Nachfolgers noch zu Lebzeiten des Abtes vorsah, wenigstens nicht vorschrieb (wenn auch nicht ausdrücklich ausschloß; im regeltreuen Cluny wurde sie später üblich). Hätte aber Benedikt die alleinige Entscheidungsgewalt des Abtes nach seinem Tod, wenn ein Nachfolger zu wählen war, dabei durch „Zweitobern“ gleichsam vertretungsweise ausüben lassen wollen – oder durch den zuständigen Bischof, – dann hätte er das gewiß deutlich genug sagen können, daß es nicht erst nach vierzehn Jahrhunderten zu begreifen war. Was er aber wirklich sagte, ohne dem dabei allein entscheidenden Willen Gottes regelnd vorgreifen zu wollen, das scheint man selbst in seinem eigenen Orden nicht mehr immer begreifen zu können und wahrhaben zu wollen.

Daß in der Folgezeit, im ganzen Mittelalter, oft von der Wahl des Abtes durch eine *melior pars* der Mönche gesprochen wird oder z. B. in Fulda 818 von der *pars prima patrum*, *pars prior seniorum*, die *saniori consilio* einen Abt wählte, steht zwar nicht im Widerspruch zu Benedikts Regel, kann aber doch keinesfalls beweisen, daß sie „neben der Konventwahl noch die Gruppenwahl“ durch die dafür von Amts wegen qualifizierten „Zweitobern“ zu-

⁸ P. Basilius Steidle, „Wer euch hört, hört mich“ (Lk 10, 16), Die Einsetzung des Abts im alten Mönchtum: Erbe und Auftrag, Benediktinische Monatsschrift N. F. 40, 1964, S. 179–196, Zitat S. 195. Obgleich auch Steidle früher in einem Regel-Kommentar (Die Regel St. Benedikts, 1952, S. 307, Anm. 2) der Auffassung S. Brechtlers folgte, hält er jetzt die Wahl durch die Mönche für „mehr als ‚nur‘ ein ‚Vorschlagen‘, an das der Bischof nicht gebunden wäre. Der Ruf Gottes ergeht durch die Brüder an den neuen Abt, nicht durch den Bischof. Das ist der Normalfall und Idealfall Benedikts“ (S. 195), dessen Regel überdies zeige, „daß das ‚Recht‘ des Bischofs auf das Kloster noch zur Zeit Benedikts nicht genau umschrieben war“ (S. 196). Die Benedikt- wie die Magister-Regel beruhe noch auf der altkirchlichen und frühmönchischen Auffassung, daß die „pneumatisch-laikale“ Autorität der „von Gott selbst berufenen“ Äbte unabhängig-autonom neben der „sakramental-klerikalen Hierarchie“ der Bischöfe stehe, auch von diesen anerkannt (S. 194 f.). Das scheint mir mit meiner Interpretation dessen, was Benedikt über die Abt-Wahl sagt, in vollstem Einklang zu stehen und es aus allgemeinerer Kenntnis des frühen Mönchtums überzeugend zu bestätigen.

läßt (so Hallinger S. 241 ff.), wie auch Justinian in seinem Wahlgesetz von 546 „als Alternative zur Konventwahl die Gruppenwahl“ vorsehe, weil den Abt *omnes monachi [aut?] melioris opinionis existentes* wählen sollen (übrigens ohne Rücksicht auf den *gradus monachorum!*). Hallinger schließt daraus, daß der „Begriff von der qualifizierten Wählergruppe . . . [*melioris opinionis* oder *sanioris consilii*] ein in jener Zeit geläufiger Rechtsbegriff gewesen“ sei (S. 242), die „Gruppenwahl“ also „ein stehender Rechtsbrauch, der ohne lange Worte den Zeitgenossen verständlich und gewohnt war“ (S. 243). Da „nach dem Zeitgebrauch die wählende Minderheit nicht etwa nur durch den Abt, sondern notfalls auch durch die höhere kirchliche Autorität qualifiziert“ sei – „bei strittigen Wahlen greift nach synodaler Weisung der Bischof ein, d. h. der Bischof läßt den Streitfall durch Nachbaräbte regeln, oder er leitet den Fall an den Metropolitener weiter“ (S. 244), – so brauchte Benedikt „überhaupt nicht näher auszuführen, wer die wählende Minderheit qualifiziert“ (S. 245 am Schluß). Wie schade, daß man das alles nicht längst wußte, daß es durch die Jahrhunderte fraglich und strittig blieb, weil es Benedikts Regel eben nicht sagt, sondern etwas ganz anderes, was damit nicht vereinbar ist.

Einem Satz Hallingers (S. 237) stimme ich gern zu: „Falls ein einziger echter Gesichtspunkt auftaucht, den Grundmann nicht ausgeschlossen hat, ist seine geistvolle Deutung nicht gedeckt“. Seine „Zweitobern“ als *sanior pars* kann ich jedoch nicht für einen solchen „echten Gesichtspunkt“ halten, ebensowenig „das Vorliegen einer bis ins einzelne ausgebildeten Rechtspraxis, die keiner Erwähnung mehr bedurfte“ oder die Annahme eines „in jener Zeit geläufigen Rechtsbegriffs“ der „Gruppenwahl“ durch eine „qualifizierte Wählergruppe“. Ich warte auf triftigere, besser begründete Einwände, noch immer zuversichtlich überzeugt wie nach meiner Meinung Benedikt selbst,⁹ daß das Wahre und Gültige zu finden ist und sich durchsetzen wird, sei es durch die einmütige Zustimmung aller oder durch das *sanius consilium* einer *pars quamvis parva* oder allenfalls auch durch den Einspruch eines sich mitverantwortlich fühlenden Außenseiters, keinesfalls aber durch eine autoritäre Entscheidung.

⁹ Zu diesem ernst zu nehmenden Vergleich zwischen Abt-Wahl und Wahrheit-Suche s. meine Bemerkungen am Schluß meines Aufsatzes „*Pars quamvis parva*“ (s. o. Anm. 1).